

MANDANTENINFORMATION

AKTUELLE STEUERTHEMEN 2. QUARTAL 2021

MERKBLATT NR. 2001.1 | 03 | 2021

INHALT

1. Einleitung
2. Neues für Unternehmer und Arbeitnehmer
 - 2.1 Kostenübernahme von Corona-Tests kein Arbeitslohn
 - 2.2 Steuerfreier Corona-Bonus bis 30.06.2021 verlängert
 - 2.3 Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter
 - 2.4 Höhere Gewinngrenze für Sonderabschreibung ab VZ 2020
 - 2.5 Verlängerung der Verpflichtung zum Homeoffice-Angebot
 - 2.6 Aufladen von Elektrofahrzeugen – höhere steuerfreie Pauschalen ab 2021
 - 2.7 Elektronische Anzeige einer unternehmerischen Tätigkeit vorgeschrieben
 - 2.8 Erhöhung des Verlustrücktrags in der Einkommen- und Körperschaftsteuer
3. Neues für Vermieter – keine Risiken für Vermieter bei Mieterlass
4. Neues für Familien – Kinderbonus 150 €
5. Neues für Ehrenamtler – Steuerfreibetrag ausgeweitet
6. Neues für Immobilienbesitzer – Steuerermäßigung für private energetische Gebäudesanierung
7. Neues aus der Umsatzsteuer
 - 7.1 Ermäßigter Steuersatz für Essen vor Ort – Verlängerung bis Ende 2022
 - 7.2 Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Existenzgründer
 - 7.3 Neue Felder in der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 – Angaben zu Forderungsverlusten
 - 7.4 Neues Kriterium bei Einzweck-Gutscheinen – Angabe der Gattung des Leistungsgegenstands
 - 7.5 Registrierung zum One-Stop-Shop – ab 01.04.2021
 - 7.6 Vorsteuervergütung in Großbritannien – bis spätestens 30.06.2021 beantragen

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Mandanteninformation beinhaltet wichtige neue Informationen für Sie als Mandanten. Die vorliegende Information kann jedoch wegen der sich aktuell schnell entwickelnden Steuergesetzgebung und Verwaltungsauffassungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben oder eine Beratung wünschen, sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an. Er hilft Ihnen sehr gerne weiter.

2. NEUES FÜR UNTERNEHMER UND ARBEITNEHMER

2.1 Kostenübernahme von Corona-Tests kein Arbeitslohn

Aufgrund entsprechender Verordnungen sind viele Arbeitnehmer verpflichtet, regelmäßig einen negativen Corona-Test vorzuweisen, um ihre Tätigkeit weiter ausüben zu dürfen. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für diese Corona-Tests, wird von einem überwiegend betrieblichen Interesse für die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ausgegangen. D.h., die Kostenübernahme stellt für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar und unterliegt weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt für Schnelltests sowie für PCR- und Antikörper-Tests. Auch die Zurverfügungstellung von Atemschutzmasken durch den Arbeitgeber zur beruflichen Nutzung führt für die Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn. Das gilt auch für Zwecke der Umsatzsteuer. Da das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt, liegt kein steuerbarer Umsatz vor.¹

2.2 Steuerfreier Corona-Bonus bis 30.06.2021 verlängert

Aufgrund der besonderen Belastungen für viele Arbeitnehmer durch die Corona-Pandemie wurde ein steuerfreier Bonus von bis zu 1.500 € eingeführt. D.h., diesen Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum regulären Lohn steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Ursprünglich war die Regelung bis zum 31.12.2020 begrenzt, aber die Frist wurde bis zum 30.06.2021 verlängert. Unternehmen, die noch nicht die Möglichkeit hatten, ihren Arbeitnehmern einen Bonus zu zahlen oder den Betrag von 1.500 € auszuschöpfen, können dies bis Mitte dieses Jahres nachholen. Zu beachten ist, dass durch die Verlängerung ins neue Jahr der Maximalbetrag nicht neu gilt, sondern in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 insg. bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Eine Aufteilung auf mehrere Teilleistungen ist möglich. Der Maximalbetrag kann pro Arbeitgeber ausgeschöpft werden. Wenn jemand zwei Beschäftigungsverhältnisse oder zwischenzeitlich den Arbeitgeber gewechselt hat, gilt jeweils der Höchstbetrag von 1.500 €. Die Regelung gilt grundsätzlich für Arbeitnehmer aller Branchen und sogar für Minijobber. Bei Minijobbern wird der Corona-Bonus nicht auf die Verdienstgrenze von durchschnittlich 450 € monatlich angerechnet.²

1 BMF, FAQ „Corona“ (Steuern) v. 23.02.2021 VI. Lohnsteuer Fragen 15. und 16.

2 § 3 Nr. 11a EStG; BMF, FAQ „Corona“ (Steuern) v. 28.12.2020 Punkt VII. Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis zu 1.500 €.

2.3 Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Ab dem VZ 2021 gilt für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter eine neue „Sofortabschreibungsmöglichkeit“. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) für Computerhardware einschließlicher dazu gehörender Peripheriegeräte und Betriebs- und Anwendungssoftware können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig steuerlich berücksichtigt werden.³ Ziel der Neuregelung ist es, Unternehmen und Arbeitnehmer bei der Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice zu unterstützen. Da die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für solche Wirtschaftsgüter dann nur noch ein Jahr beträgt, sind die Abschreibungsregelungen mit der Verteilung der AK/HK über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht anzuwenden.⁴ Die Regelung gilt sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer, die im Homeoffice arbeiten, sowie für Vermieter. Eine betragsmäßige und zeitliche Begrenzung der neuen Sofortabschreibungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Voraussetzung ist lediglich die Anschaffung oder Herstellung dieser digitalen Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2020. Für solche Wirtschaftsgüter, die bereits in früheren Jahren, also vor dem 01.01.2021, angeschafft wurden, greift eine sog. Restwert-AfA. D.h., die Restbuchwerte zum 31.12.2020 werden im VZ 2021 vollständig steuerlich abgeschrieben und berücksichtigt. Das gilt unabhängig davon, wie lange die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer noch wäre.

2.4 Höhere Gewinngrenze für Sonderabschreibung ab VZ 2020

Ab dem VZ 2020 wurden die Regelungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und Sonderabschreibungen vereinfacht und verbessert. So darf der IAB nun bis zu 50 % der voraussichtlichen Investitionskosten betragen (zuvor 40 %). Statt der bisher unterschiedlichen Größenmerkmale des Betriebs, die von der Art der Gewinnermittlung abhängig waren, gilt nun ab dem VZ 2020 eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 €. Wenn diese nicht überschritten wird, können die Regelungen zum IAB und zur Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Für die Sonderabschreibung kommt es praktisch zu einer rückwirkenden Erhöhung der Gewinngrenze, weil für die Möglichkeit der Beanspruchung dieser Sonderabschreibung stets auf das Vorjahr abgestellt wird. D.h., Sonderabschreibungen für begünstigte Wirtschaftsgüter sind im VZ 2020 möglich, wenn im Vorjahr, also im VZ 2019, die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten wurde. Die Sonderabschreibung beträgt max. 20 % und kann innerhalb von fünf Jahren seit der Investition beliebig beansprucht werden.⁵

2.5 Verlängerung der Verpflichtung zum Homeoffice-Angebot

Angesichts der pandemischen Lage in Deutschland sollen weiterhin berufliche Kontakte am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg zur Arbeit reduziert werden. Daher wurde beschlossen, die Verordnung, die Arbeitgeber verpflichtet, überall dort Homeoffice zu ermöglichen, wo es umsetzbar ist, bis zum 30.04.2021 zu verlängern.⁶ Es ist nicht auszuschließen, dass im Anschluss daran eine erneute Verlängerung beschlossen wird.

2.6 Aufladen von Elektrofahrzeugen – höhere steuerfreie Pauschalen ab 2021

Lädt der Arbeitnehmer einen elektrisch angetriebenen Firmenwagen oder ein betriebliches Hybridfahrzeug gelegentlich auch zu Hause auf, kann der Arbeitgeber ihm diese Kosten steuerfrei erstatten. Da die Erfassung dieser vom Arbeitnehmer individuell getragenen Stromkosten sehr aufwendig ist, gibt es Pauschalbeträge. Diese Pauschalen wurden zum 01.01.2021 erhöht. Existiert beim Arbeitgeber keine Lademöglichkeit, darf seit dem

01.01.2021 monatlich ein Betrag von 70 € (zuvor 50 €) für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und ein monatlicher Betrag von 35 € (zuvor 25 €) für Hybridelektrofahrzeuge steuerfrei erstattet werden. Gibt es auch beim Arbeitgeber eine Lademöglichkeit für das Fahrzeug, darf für das private Aufladen eines reinen Elektroautos seit Jahresbeginn eine monatliche Pauschale von 30 € (zuvor 20 €) und für Hybridelektrofahrzeuge eine monatliche Pauschale von 15 € (zuvor 10 €) steuerfrei erstattet werden. Die Pauschalen gelten generell nur für Pkws und nicht für E-Bikes oder Pedelecs. Hat der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, das betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu Hause aufzuladen und nutzt er deshalb öffentliche Ladestationen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch das dafür bezahlte Entgelt steuerfrei erstatten. Lädt der Unternehmer das betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug bei sich zu Hause auf, können diese Pauschalen als Betriebsausgaben angesetzt werden.⁷

2.7 Elektronische Anzeige einer unternehmerischen Tätigkeit vorgeschrieben

Steuerpflichtige müssen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie bei Aufnahme einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung relevanten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen. Seit dem 01.01.2021 sind diese Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, also elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Die Verwendung und Einreichung des amtlichen Papiervordruckes „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ reicht grundsätzlich nicht mehr aus, es sei denn das Finanzamt lässt die Einreichung der Daten mittels Vordruck explizit zur Vermeidung unbilliger Härten zu. Die elektronischen Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung werden im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ (www.elster.de) zur Verfügung gestellt.⁸

2.8 Erhöhung des Verlustrücktrags in der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Mit dem sog. 3. Corona-Steuerhilfegesetz wurde der steuerliche Verlustrücktrag nochmals ausgeweitet. Sowohl im vorläufigen als auch im endgültigen Verlustrücktrag gilt für den VZ 2020 und 2021 ein Maximalbetrag von 10 Mio. €. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf 20 Mio. €. ⁹ D.h., ein lediger Unternehmer oder Kapitalgesellschaft kann bis zu 10 Mio. € Verlust aus dem Jahr 2020 in den VZ 2019 zurücktragen und eine entsprechende Einkommen- oder Körperschaftsteuererstattung sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer aus 2019 erlangen. Für die Gewerbesteuer ist nach wie vor kein Verlustrücktrag vorgesehen.

3. NEUES FÜR VERMIETER – KEINE RISIKEN FÜR VERMIETER BEI MIETERLASS

Aufgrund der Corona-Krise sind nicht wenige Mieter nicht in der Lage, ihre Miete pünktlich und vollständig zu bezahlen. Manch ein Vermieter erlässt dem Mieter wegen dessen finanzieller Notsituation die Miete ganz oder teilweise für bestimmte Monate. Dies kann aus steuerlicher Sicht zwei Gefahren bergen: nämlich zum einen die Frage, ob weiterhin Einkünfteerzielungsabsicht besteht und zum anderen, ob eine verbilligte Vermietung vorliegt und

3 *BMF-Schreiben v. 26.02.2021 „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“ IV C 3 – S 2190/21/10002 :013.*

4 *§ 7 Abs. 1 S. 1 EStG.*

5 *§ 7g Abs. 5 und 6 EStG; § 52 Abs. 16 Sätze 1 und 2 EStG.*

6 *Beschluss der MPK und Kanzleramt v. 03.03.2021.*

7 *BMF-Schreiben v. 29.09.2020 IV C 5 – 2334/19/10009:004, BStBl. I 2020 S. 972, Rz. 24; FinMin Mecklenburg-Vorpommern IV 301 – S 2130 – 000000 – 2019/002.*

8 *BMF-Schreiben v. 04.12.2020 „Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1b AO bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung; Erstmaliger Anwendungszeitpunkt der elektronischen Übermittlungspflicht“ IV A 5 – O 1561/19/10003 :001.*

9 *§ 10d Abs. 1 EStG und § 111 Abs. 3 EStG.*

damit der Werbungskostenabzug zu kürzen ist. Nach einer Beratung auf Bund-/Länderebene wurde geregelt, dass der Erlass der Miete aufgrund der finanziellen Notsituation des Mieters in der Corona-Krise nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete führt. D.h., aufgrund dieses zeitlich begrenzten Erlasses wird die Einkünfteerzielungsabsicht nicht in Frage gestellt. Auch kommt es wegen des nun zeitlich befristeten Erlasses der Miete nicht dazu, dass eine verbilligte Vermietung vorliegt und der Werbungskostenabzug zu kürzen ist. Lag hingegen bereits vor der Corona-Krise eine verbilligte Vermietung vor, ändert sich der Prozentsatz der Verbilligung durch den zeitlich befristeten Mieterlass während der Corona-Krise nicht.¹⁰

4. NEUES FÜR FAMILIEN – KINDERBONUS 150 €

Nachdem im Jahr 2020 pro Kind ein einmaliger Bonus von 300 € gewährt wurde, erfolgt im Jahr 2021 nochmals eine Einmalzahlung von 150 € je Kind. Voraussetzung ist, dass für das Kind zumindest in einem Kalendermonat im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.¹¹ Faktisch handelt es sich bei dem Kinderbonus um eine Erhöhung des Kindergeldes um 150 €. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird die Günstigerprüfung mit dem Kinderfreibetrag durchgeführt.¹² Die sog. „Besserverdiener“ profitieren demnach nicht vom Kinderbonus, sondern zahlen ihn mit der Einkommensteuererklärung 2021 an das Finanzamt zurück, wenn der Ansatz des Kinderfreibetrags den größeren finanziellen Effekt erzielt. Der Kinderbonus wird dem Elternteil ausbezahlt, dem ansonsten auch das Kindergeld ausgezahlt wird und nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Die Auszahlung soll voraussichtlich im Mai 2021 erfolgen.

5. NEUES FÜR EHRENAMTLER – STEUERFREIBETRAG AUSGEWEITET

Die ärztliche Versorgung und Pflege von kranken Menschen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Tätigkeit darstellen. Für Ärzte im Ruhestand oder mit einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis, die in der Corona-Krise eine Tätigkeit für ein Gesundheitsamt, ein staatliches oder ein gemeinnütziges Krankenhaus sowie eine andere gemeinnützige Einrichtung wie das DRK, die Johanniter bzw. Malteser ausüben und Patienten versorgen, können die Regelungen zum sog. Übungsleiterfreibetrag angewendet werden. Dies gilt auch für die vielen freiwilligen Helfer in den Impfzentren. Helfer, die die Impfung vornehmen oder das Aufklärungsgespräch führen, können für diese Tätigkeit 3.000 € im Jahr 2021 steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten, für das Vorjahr beträgt der Maximalbetrag 2.400 €. Personen, die bei der Organisation und Verwaltung in den Impfzentren helfen, können von der Ehrenamtszuschale profitieren. D.h., diese Personen dürfen im Jahr 2021 einen Betrag von bis zu 840 € und im Vorjahr bis zu 720 € steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt bekommen. Voraussetzung für beide Regelungen ist, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt, die Tätigkeit also nebenberuflich ausgeübt wird. Eine nebenberufliche Ausübung ist jedoch selbst dann möglich, wenn keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, wie z.B. bei Studenten oder Rentnern. Zu beachten ist, dass der maximale Übungsleiterfreibetrag sowie die Ehrenamtszuschale nur einmal im Jahr beansprucht werden kann, und zwar auch dann, wenn verschiedene begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Möglich ist es aber, wenn die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden, sowohl den Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamtszuschale in Anspruch zu nehmen. Die Ausweitungen der

Regelungen zum Übungsleiterfreibetrag und zur Ehrenamtszuschale sind zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristet.¹³

6. NEUES FÜR IMMOBILIENBESITZER – STEUERERMÄSSIGUNG FÜR PRIVATE ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen, die ab dem 01.01.2020 begonnen und bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden, wird eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG gewährt. Die Sanierungsmaßnahme muss in einem Objekt durchgeführt worden sein, das eigenen Wohnzwecken dient – und zwar im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich. Vermietungsobjekte sind damit nach dieser Regelung nicht begünstigt. Außerdem muss das begünstigte Objekt bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme älter als zehn Jahre sein. Die Steuerermäßigung greift nicht nur für ganze Gebäude, sondern kann auch für Gebäude- und für Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden. Jede Eigentumswohnung gilt als ein begünstigtes Objekt. Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Jahr jeweils 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch jeweils 14.000 €. Im 3. Jahr beträgt die Steuerermäßigung 6 % der Aufwendungen und höchstens 12.000 € für das begünstigte Objekt. In Summe werden also 20 % der Aufwendungen von bis zu 200.000 € gefördert, sodass sich eine maximale Steuerermäßigung von bis zu 40.000 € pro Objekt innerhalb des gesamten Förderzeitraums vom 01.01.2020 bis 31.12.2029 ergeben kann (objektbezogene Förderung mit objektbezogenem Verbrauch). Mit Schreiben vom 14.01.2021 hat das BMF in einem Anwendungsschreiben zu Einzelfragen des § 35c EStG Stellung genommen.¹⁴

Die ausführliche Darstellung der gesetzlichen Neuregelung unter Bezugnahme des o.g. BMF-Schreibens und eine Veranschaulichung anhand vieler Beispiele finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1915 „Energetische Gebäudesanierung – Voraussetzungen und Regelungen für die neue Steuerermäßigung“.

7. NEUES AUS DER UMSATZSTEUER

7.1 Ermäßigter Steuersatz für Essen vor Ort – Verlängerung bis Ende 2022

Bis Mitte 2020 war die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % nur möglich, wenn Speisen zum Mitnehmen ohne weitere Dienstleistungen (keine Bedienung, Dekoration etc.) geliefert wurden. Seit 01.07.2021¹⁵ gilt der ermäßigte Steuersatz (5 % in der Zeit vom 01.07.–31.12.2020, 7 % seit 01.01.2021) auch für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, also für den Verkauf von Speisen, die vor Ort verzehrt werden – z.B. im (Schnell-)Restaurant, im Imbissbetrieb, in der Bäckerei/Metzgerei, in der Mensa etc.

PRAXISTIPP Bei unveränderten Preisen in der Speisekarte bedeutet dies aktuell immerhin eine rund 11 % höhere Gewinnmarge bei den Speisen durch den ermäßigten Steuersatz.

Diese zunächst bis 30.06.2021 befristete Regelung wurde nun durch das sog. 3. Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Für Getränke gilt nach wie vor der allgemeine Steuersatz von 19 % – mit Ausnahme von Milch und Milchmischgetränken (z.B.

13 § 3 Nr. 26 EStG; BMF, FAQ „Corona“ (Steuern) v. 23.02.2021, VI. Lohnsteuer Fragen 6 und 7; Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen Baden-Württemberg v. 15.02.2021.

14 BMF-Schreiben v. 14.01.2021 „Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG“ IV C 1 – S 2296-c/20/10004:006.

15 § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.

10 OFD Nordrhein-Westfalen v. 02.12.2020 – S 2253 – 2020/0025 – St 231.

11 § 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG.

12 § 31 EStG.

Cappuccino, Latte macchiato etc.) mit einem Milchanteil von mind. 75 % und die „to go“ (zum Mitnehmen) verkauft werden.

7.2 Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Existenzgründer

Bisher mussten für neu gegründete umsatzsteuerliche Unternehmen im Gründungsjahr und im Folgejahr zwingend immer monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden – auch bei anfangs geringen Umsätzen. Dies betraf z. B. auch Betreiber von PV-Anlagen.

Für die Jahre 2021–2026 entfällt diese Verpflichtung,¹⁶ sodass in diesen Jahren Folgendes gilt:

- bei Neugründung 2020 – monatliche Abgabe im Jahr 2021 nur dann, wenn die Jahressteuer 2020 (auf zwölf Monate hochgerechnet) mehr als 7.500 € betragen hat
- bei Neugründung 2021–2026 – grundsätzlich vierteljährliche Abgabe, es sei denn die voraussichtliche Steuer des Gründungsjahres **oder** (im Jahr nach der Gründung) die tatsächliche Steuer des Vorjahres hat mehr als 7.500 € betragen

Bei kleineren Unternehmensgründungen kann dies bedeuten, dass in den ersten beiden Jahren statt 24 nur acht Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind.

7.3 Neue Felder in der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 – Angaben zu Forderungsverlusten

In allerletzter Minute wurden mit dem BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2021¹⁷ zwei zusätzliche neue Felder in die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 aufgenommen (Kz. 50 + 37):

70	Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	ct
71				
72	Minderung der Bemessungsgrundlage (in den Zeilen 20 bis 24 enthalten)	50		
74	Minderung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge (in der Zeile 25 aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) sowie in den Zeilen 59 und 60 enthalten)		37	
75				

Mit diesen beiden neuen Feldern möchte die Finanzverwaltung gerne zusätzliche Angaben zu Änderungen der Bemessungsgrundlage gem. § 17 UStG haben.

In der Umsatzsteuerjahreserklärung sind diese Angaben auf S. 4 und 5 des Haupt-Formulars USt 2 A ebenfalls vorgesehen:

103	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	Betrag volle EUR
118	Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)	650
132	Ergänzende Angabe Minderung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge nach § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 122, 127 bis 129 enthalten)	637

PRAXISTIPP Änderungen der Bemessungsgrundlage gem. § 17 UStG umfassen grundsätzlich **alle** Erlösminderungen, wie z. B. Rabatte, Boni, Skonti, Nachlässe sowie Abzüge des Kunden bei Zahlung. Die von der Finanzverwaltung gewünschten Angaben in den beiden neuen Feldern beziehen sich allerdings nach dem Wortlaut **genau** speziell auf Fälle, in denen das Entgelt **uneinbringlich** geworden ist (§ 17 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 UStG) – also **Forderungsverluste**.

Sofern der leistende Unternehmer diese Forderungsverluste in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung wie gewünscht angibt (Kz. 50), so ist – bei größeren Beträgen – natürlich damit zu rechnen, dass beim Leistungsempfänger geprüft wird, ob er seinen Vorsteuerabzug ebenfalls entsprechend korrigiert hat (Kz. 37).

7.4 Neues Kriterium bei Einzweck-Gutscheinen – Angabe der Gattung des Leistungsgegenstands

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Behandlung von Gutscheinen wurden bereits zum 01.01.2019 umfassend geändert. Seither wird v. a. zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden. Inzwischen hat das BMF umfassend zu der Neuregelung Stellung genommen¹⁸ und vertritt nun v. a. eine für die Praxis wichtige neue Auffassung: Für die Annahme eines Einzweck-Gutscheins muss zumindest die **Gattung** des jeweiligen Leistungsgegenstands auf dem Gutschein angegeben sein.¹⁹

Bisher wurde davon ausgegangen, dass es sich auch dann um einen Einzweck-Gutschein handelt, wenn dieser zwar z. B. nur „Gutschein im Wert von 100 € zur Einlösung bei Unternehmen XY“ lautet, dieses Unternehmen jedoch nur Leistungen zu **einem** Steuersatz (nur 7 % oder nur 19 %) anbietet.

Nach der **neuen** Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich **nur noch dann** um einen Einzweck-Gutschein, wenn zumindest die Gattung des Leistungsgegenstands (z. B. „zum Einkauf von Lebensmitteln“ oder „zum Einkauf von Haushaltsgeräten“) auf dem Gutschein angegeben ist.

PRAXISTIPP Mehrzweck-Gutscheine haben zwei steuerliche Vorteile:

- die Umsatzsteuer wird erst bei Einlösung (nicht bei Ausgabe) des Gutscheins fällig
- bei Nichteinlösung des Gutscheins wird überhaupt keine Umsatzsteuer fällig

7.5 Registrierung zum One-Stop-Shop – ab 01.04.2021

Das zum 01.07.2021 in Kraft tretende Digitalpaket E-Commerce bringt v. a. eine wesentliche Änderung für Händler, die Waren an private Endabnehmer (B2C-Kunden) ins EU-Ausland verkaufen: Für solche Verkäufe muss bereits dann die Umsatzsteuer des jeweiligen EU-Landes des Kunden abgeführt werden, wenn damit Umsätze – in der **Summe** für alle B2C-Kunden in anderen EU-Ländern – von **mehr als 10.000 €** erzielt werden.

Diese Umsatzsteuerbeträge für andere EU-Länder können ab 01.07.2021 über das sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt – www.bzst.de) gemeldet werden. Händler, die diese Vereinfachung in Anspruch nehmen möchten, können sich ab 01.04.2021 dafür beim BZSt registrieren lassen.

Unternehmer, die bereits ab 01.07.2021 dort Umsätze melden möchten, müssen diese Registrierung bis **spätestens 30.06.2021** vornehmen.

7.6 Vorsteuervergütung in Großbritannien – bis spätestens 30.06.2021 beantragen

Seit 01.01.2021 gelten für Großbritannien grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Damit muss der Antrag für die Erstattung von in Großbritannien an Lieferanten oder Dienstleister gezahlte Mehrwertsteuerbeträge (z. B. Diesel und Benzin, Übernachtung, Pkw-Miete etc.) im sog. **Vorsteuervergütungsverfahren** – wie bei anderen Drittstaaten – bis spätestens 30.06.2021 gestellt werden. Eine Fristverlängerung wird in Großbritannien grundsätzlich nicht gewährt.

PRAXISTIPP Lediglich Unternehmer, die in Großbritannien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, können sich den Weg über das Vorsteuervergütungsverfahren sparen.

¹⁶ § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG.

¹⁷ BMF-Schreiben vom 02.12.2020, BStBl. 2020 I S. 65.

¹⁸ BMF-Schreiben vom 02.11.2020, BStBl. 2020 I S. 1121.

¹⁹ Abschn. 3.17 Abs. 2 Satz 4 UStAE neu.